



Bereich Stadtplanung
Az: 61-26-00/36
Datum: 10.10.2006

2006/238
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	26.10.2006	
Rat der Stadt	02.11.2006	

Betreff

BAULEITPLANUNG

Bebauungsplan Nr. 36 für das Gebiet zwischen Herner Straße, Emschertalbahn und westlich der Bladenhorster Straße / Gewerbegebiet Herner Straße

hier: Rücknahme des Beschlusses zum ergänzenden Verfahren vom 23.08.2005

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt, den Beschluss zum ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 i. V. m. § 233 Abs. 2 BauGB vom 23.08.2005 (Beschlussvorlage 2005/243) aufzuheben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem zum Beschluss gehörenden Übersichtsplan (Anlage 1) dargestellt.

Beisenherz
Bürgermeister

Dobrindt
Technischer Beigeordneter

Eckhardt
Beigeordneter

Sachverhalt

Zur Chronologie des Bebauungsplans Nr. 36 einschließlich der 1. bis 3. Änderung sowie der 1. Ergänzung siehe Vorlage Nummer 206/226.

Im Rahmen eines Klageverfahrens wurde der Ausgangsbauungsplan Nr. 36 in der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 08. Dezember 2004 inzident als unwirksam angesehen, da sich ein Beschluss, mit dem der Rat der Stadt Castrop-Rauxel dem mit Schreiben vom 03. März 1969 von der Landesbaubehörde Ruhr unter Auflagen genehmigten Bebauungsplan Nr. 36 beigetreten ist, weder in den Verwaltungsvorgängen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 finden lässt, noch eine derartige Beschlussfassung der Planurkunde selbst zu entnehmen ist.

Am 23. August 2005 beschloss der Rat der Stadt Castrop-Rauxel im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 i. V. m. § 233 Abs. 2 BauGB, den Auflagen im Genehmigungsbescheid der Landesbaubehörde Ruhr zum Bebauungsplan Nr. 36 vom 03. März 1969 beizutreten und fasste den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 36 in der Fassung, die er durch die Auflagen im Genehmigungsbescheid erhalten hat, unter rückwirkender Inkraftsetzung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB erneut. Mit Bekanntmachung im Amtsblatt am 05. September 2005 wurde der Bebauungsplan Nr. 36 rückwirkend zum 26. März 1969 als Satzung in Kraft gesetzt.

In einem weiteren Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 23. August 2006 wurde der Bebauungsplan Nr. 36 trotz des durchgeführten ergänzenden Verfahrens erneut als unwirksam angesehen. Als nachteilig ausgelegt wurde für die Stadt Castrop-Rauxel die erneute Fassung des Satzungsbeschlusses.

Der Beschluss zum ergänzenden Verfahren vom 23. August 2005 soll aufgehoben und anschließend ein reiner Beitrittsbeschluss zu den Auflagen im Genehmigungsbescheid der Landesbaubehörde Ruhr vom 03. März 1969 gefasst werden (siehe Vorlage Nummer 206/226).